

# Satzung

**zur Änderung der Satzung des Gemeineverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ vom 26.07.2006.**

Die Verbandsversammlung des Gemeineverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ hat am 26.07.2006 aufgrund der §§ 59 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG), i. V. mit § 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende Neufassung der Verbandssatzung erlassen.

## § 1

### § 11 Finanzierung der Aufgaben nach §§ 2 und 3 erhält folgende Fassung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kostendeckende Entgelte, soweit die hierzu notwendigen Berechnungen zweckmäßig sind und in angemessenem Verhältnis stehen. Die Mitgliedsgemeinden überlassen dem Verband alle im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erledigungsaufgaben nach § 2 anfallenden Verwaltungsgebühren, Bußgelder und Betriebsgebühren als eigene Einnahme; dasselbe gilt für Pfändungsgebühren.

Werden dem Verband Aufgaben übertragen, werden hierfür kostendeckende Entgelte erhoben.

Der Verband erhebt für Erfüllungsaufgaben nach § 3 Abs. 2 Gebühren nach der Landesgebührenordnung.

- (2) Den durch Abs. 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbundsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Der gleiche Umlageschlüssel gilt auch für die Abschreibungen sowie für die Kapitalrückführung.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs zur Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage. Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die allgemeine Verbundsumlage ist mit je einem Viertel am 1. des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

## § 2

### § 12 Schulverbands- und Kapitalumlage erhält folgende Fassung

- (1) Dem jährlichen Finanzbedarf für die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Aufgaben legt der Verband gesondert durch eine Schulverbandsumlage auf die jeweils beteiligten Mitgliedsgemeinden um. Für die Aufteilung in eine allgemeine Schulverbandsumlage und in eine Kapitalumlage gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend (Umlageschlüssel nach § 12 Abs.2).
- (2) Umlageschlüssel für die allgemeine Schulverbandsumlage ist die Zahl der Schüler aus den Mitgliedsgemeinden, für die nach dem FAG für das laufende Jahr Zuweisungen erfolgen. Dasselbe gilt unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall auch für eine Kapitalumlage. Der gleiche Umlageschlüssel gilt auch für die Abschreibungen sowie für die Kapitalrückführung.
- (3) Für die Fälligkeit der Schulverbandsumlage gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

### § 3

#### § 14 Verteilung der Investitionskosten für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung

(1) Der Herstellungs- bzw. Beschaffungsaufwand für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen und die weiteren Verbandsanlagen sowie des Betriebs- und Verwaltungsvermögens werden durch Zuweisungen, Kredite und Eigenmittel (Kapitalumlagen) aufgebracht.

(2) Die Kapitalumlage wurde bis 31.12.1988 nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

59,99 v.H. vom Verbandsmitglied Triberg im Schwarzwald  
27,01 v.H. vom Verbandsmitglied Schonach im Schwarzwald  
13,00 v.H. vom Verbandsmitglied Schönwald im Schwarzwald

(3) Der Verteilungsschlüssel für Herstellungs- und Beschaffungskosten bei einer Erweiterung der Verbandsanlagen (Vermögensumlage) wird ab 01.01.1989 wie folgt aufgebracht:

49 v.H. vom Verbandsmitglied Triberg im Schwarzwald  
32 v.H. vom Verbandsmitglied Schonach im Schwarzwald  
19 v.H. vom Verbandsmitglied Schönwald im Schwarzwald

Der gleiche Umlageschlüssel gilt auch für die Abschreibungen sowie für die Kapitalrückführung.

(4) Die Umlagen sind entsprechend dem Baufortschritt der Verbandsanlagen von den Verbandsmitgliedern zu erbringen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindevorwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, 20.07.2020

Dr. Gallus Strobel Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

